

gen sind aufgezählt unten in Anmerk. B. zu Art. 2. Als die wichtigsten kommen folgende Erweiterungen des Verfassungsgebietes in Betracht:

1) Durch den Staatsvertrag über die Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vom 7. Dezember 1849 (Ges.-Samml. 1850 S. 289) sind die genannten beiden Fürstenthümer an Preußen abgetreten. Das Gesetz über die Vereinigung der Hohenzollernschen Fürstenthümer mit dem Preussischen Staatsgebiet vom 12. März 1850 (Ges.-Samml. S. 289), publizirt zu Berlin am 20. April 1850, genehmigt diese Vereinigung, ohne anzudeuten, daß und an welchem Tage die Verfassungsurkunde in den Fürstenthümern in Kraft treten soll. Das Besizergreifungspatent vom 12. März 1850 (Ges.-Samml. S. 289) erklärt aber die Verfassung für eingeführt. Offenbar ist hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß die neu erworbenen Gebiete durch die Thatsache ihrer Einverleibung in die Monarchie ohne Weiteres in die Gemeinschaft der Verfassung des erwerbenden Staates getreten seien. Aber da sowohl der Vertrag, als auch das Gesetz und das Patent erst am 20. April in der Gesetzsammlung publizirt sind, so fragt sich, ob die Verfassung in den Hohenzollernschen Fürstenthümern schon am 12. März oder erst am 20. April in Kraft getreten ist. Bezüglich der Wirksamkeit der drei Akte für die damalige übrige Monarchie muß wegen Art. 106 der Verfassungsurkunde das spätere Datum angenommen werden, — wozu nicht noch außerdem das Gesetz, betreffend die Publikation der Gesetze, vom 3. April 1848 (unten Anmerk. A 5 zu Art. 106) herangezogen ist.

2) Ebenso verhält es sich bezüglich des Jodegebietes.

Es kommen hier sechs Akte in Betracht, nämlich:

- a) der Vertrag vom 20. Juli 1853 mit
- b) einem Nachtrage vom 1. Dezember 1853 (Ges.-Samml. 1854 S. 65);
- c) das Besizergreifungspatent vom 5. November 1854 (Ges.-Samml. S. 599);
- d) der Vertrag vom 16. Februar 1864 (Ges.-Samml. 1866 S. 301);
- e) das Gesetz, betreffend die veränderte Abgrenzung des Jodegebiets, vom 23. März 1873 (Ges.-Samml. S. 119);
- f) das Gesetz, betreffend den Rechtszustand des Jodegebiets, vom 23. März 1873 (Ges.-Samml. S. 107).

Die Verträge vom 20. Juli 1853 mit dem Nachtrage vom 1. Dezember 1853 und vom 16. Februar 1864 sind von dem Landtage genehmigt worden, aber eine Publikation hierüber in Form eines Gesetzes hat nicht stattgefunden. Das Patent vom 5. November 1854, publizirt zu Berlin am 4. Dezember 1854, erklärt „in den in Besitz genommenen Landen die Preussische Staatsverfassung für eingeführt“. In dem im Jahre 1864 erworbenen Gebietsheile (mit der durch das sub e genannte Gesetz veränderten Grenze) ist die Verfassungsurkunde durch § 2 Abs. 2 des sub f genannten Gesetzes am 1. April 1873 in Kraft gesetzt worden.

- 3) Durch § 2 des Gesetzes vom 20. September 1866 (Ges.-Samml. S. 555) ist die Verfassungsurkunde in dem vormaligen Königreich Hannover, Kurfürstenthum Hessen, Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt,
- 4) durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 (Ges.-Samml. S. 875) in den Herzogthümern Schleswig und Holstein,